

## KÜPS-Information 2015-4 von Ende Dezember 2015

### Übergangsregelungen der KKJPD zur Einführung des KÜPS

An ihrer Herbstversammlung vom 13. November 2015 hat die KKJPD auf Antrag der Konkordatskommission folgende Übergangsregelungen zur Einführung des KÜPS beschlossen:

- **Besitzstand während der zweijährigen Übergangsfrist vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2018**  
Gestützt auf Art. 15 lit. c und Art. 22 KÜPS wird eine **generelle Übergangsfrist von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten**, das heisst vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2018 **festgesetzt**, während der, alle **bis zum 31. Dezember 2016** an private Sicherheitsdienstleistende und -unternehmen **erteilten Bewilligungen für das gesamte Konkordatsgebiet gültig bleiben**.
- **Sicherheitsangestellte und Führer von privaten Sicherheitsunternehmen**  
Sicherheitsangestellte und Führer von privaten Sicherheitsunternehmen, die über bisherige Bewilligungen verfügen, d.h. über Bewilligungen welche bis zum 31. Dezember 2016 erteilt wurden, **können zum 31. Dezember 2018 bei den KÜPS-Bewilligungsbehörden ein Gesuch** für eine Bewilligung als Sicherheitsangestellte (gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a KÜPS) oder als Geschäftsführer (gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b KÜPS) **einreichen**. Sofern die polizeilichen Leumundsabklärungen ihre Eignung bestätigt haben, erhalten diese Gesuchsteller die angebehrte Bewilligung **prüfungsfrei und ohne den Nachweis einer erfolgreich absolvierten theoretischen Grundausbildung**. Ergeben die polizeilichen Leumundsabklärungen jedoch Gründe für eine Ablehnung des Gesuches, so verbietet die Bewilligungsbehörde den Gesuchstellenden umgehend die weitere Ausübung privater Sicherheitsdienstleistungen.
- **Hundeführer**  
Bisher als **Hundeführer** aktive private Sicherheitsdienstleistende **haben** zur Erlangung einer Bewilligung für den Einsatz von Diensthunden **während der zweijährigen Übergangsfrist die ordentliche praktische Prüfung für Diensthundeführer** (gemäss Art. 6 und Art. 17 Abs. 2 lit. b KÜPS) **zu absolvieren**.
- **Betriebsbewilligungen**  
Bestehende Sicherheitsunternehmungen haben zur Erlangung einer **ordentlichen Betriebsbewilligung** (gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. c KÜPS) bei der Bewilligungsbehörde innert der zweijährigen Übergangsfrist darzulegen, dass sie im Sinne von Art. 5 Abs. 3 KÜPS über eine **Betriebshaftpflichtversicherung verfügen** und dass sie ihr **Sicherheitspersonal hinreichend aus- und regelmässig weiterbilden**. Die Konkordatskommission legt die Anforderungen an diesen Nachweis fest.
- **Gesuchsteller aus Kantonen ohne Bewilligungspflicht**  
Private Sicherheitsdienstleistende aus Kantonen ohne Bewilligungspflicht, welche gestützt auf diese Übergangsregelung um eine Bewilligung zur Ausübung von Sicherheitsdienstleistungen im Gebiet des KÜPS ersuchen, haben den Bewilligungsbehörden den Nachweis zu erbringen, dass sie **bis zum 31. Dezember 2016 tatsächlich private Sicherheitsdienstleistungen erbracht haben**. Die Konkordatskommission legt die Anforderungen an diesen Nachweis fest.

Die **nächste Information** über die Umsetzung des Konkordates erfolgt nach der Frühjahresversammlung der KKJPD vom 14.04.2016 **auf Ende April/Anfang Mai 2016**. Zu diesem Zeitpunkt dürften Beschlüsse über das gesamte Bildungskonzept und weitere Richtlinien der Konkordatskommission zum Ausführungsrecht vorliegen. Ergänzende Angaben zum KÜPS finden Sie auch unter [www.küps.ch](http://www.küps.ch).